

FFH-Erheblichkeitsabschätzung

FFH-Erheblichkeitsabschätzung

gemäß § 34 BNatSchG

**zum Entwurf des Bebauungsplans
„Wochenendhausgebiet, Obere Biere“**

Auftraggeber: Verein „Erholungsgebiet Obere Saale, Zoppoten“ e.V.
Manfred Jahn, Vorsitzender
Am Vereinshaus 11
04626 Schmölln

Auftragnehmer: Ingenieurbüro für Naturschutz und Landschaftsplanung
Susann Schleip
Mühlberger Straße 22
99869 Drei Gleichen
Tel.: 036202/ 20300



Bearbeitung:
M. Sc. Anna Fritzsch

Folgende Natura 2000-Gebiete wurden begutachtet:

Nr.	Kennziffer	Name	Ergebnis
FFH-Gebiet 161	DE 5536-301	Hänge an der Bleiloch- talsperre	<i>keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
SPA 38	DE 5536-301	Hänge an der Bleiloch- talsperre	<i>keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Drei Gleichen, 28. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
2	Grundlagen und Aufgabenstellung	1
3	Beschreibung des Untersuchungsraums und des Bauvorhabens	3
	3.1 Untersuchungsraum	3
	3.2 Vorhabensbeschreibung	5
4	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen	6
5	Beschreibung der betroffenen Natura 2000-Gebiete sowie ihrer Erhaltungsziele und ihres Schutzzwecks	7
	5.1 Charakteristik der Natura 2000-Gebiete	7
	5.2 Schutzgüter	7
	5.3 Erhaltungsziele	8
	5.4 Gebietsmanagement	9
	5.5 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	10
6	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	11
7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	15
8	Fazit	15
9	Quellenverzeichnis	16

Abkürzungsverzeichnis

*	Prioritäre Art/ LRT
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz/ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
B-Plan	Bebauungsplan
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Special Protection Area (Besonderes Schutzgebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet)
ThürNat2000ErhZVO	Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung/ Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz/ Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
LRT	Lebensraumtyp (nach FFH-Richtlinie)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [kodifizierte Fassung])

1 Anlass

Südwestlich des Ortsteils Zoppoten (Stadt Saalburg-Ebersdorf, Saale-Orla-Kreis), unmittelbar an der Bleilochtalsperre gelegen, befindet sich die Wochenendhaussiedlung „Obere Biere“. Diese ist in den 1930er Jahren nach dem Bau der Talsperre entstanden und historisch gewachsen. Mit der Erstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) soll die bestehende Wochenendhaussiedlung baurechtlich gesichert und städtebaulich geordnet werden. Der in Abstimmung mit Bau-, Naturschutz- bzw. Forstbehörde festgelegte Planungsraum ist von Waldflächen und den Wasser- bzw. Uferflächen des Stausees umgeben.

Da von dem Geltungsbereich des B-Plans auch zwei Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiet 161 und SPA 38 „Hänge an der Bleilochtalsperre“) randlich betroffen sind, ist eine FFH- inklusive SPA-Erheblichkeitsabschätzung erforderlich. Mit dieser wurde im November 2020 das Ingenieurbüro für Naturschutz und Landschaftsplanung (INL) aus Drei Gleichen, OT Wandersleben, beauftragt.

2 Grundlagen und Aufgabenstellung

Aufgrund der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist das Projekt gemäß § 34 BNatSchG vor seiner Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit deren Erhaltungszielen zu überprüfen. Die vorliegende Untersuchung (FFH-/SPA-Vorprüfung, Phase I) beinhaltet eine Abschätzung potentieller Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiets. Ihr Ergebnis ist eine Aussage darüber, ob erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können oder ob eine FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung (Phase II) erforderlich ist.

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben 1979 die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, in ihrer kodifizierten Fassung als Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, VS-RL) und 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 3. Mai 2013, FFH-RL) erlassen. Die Vogelschutzrichtlinie fordert den Erhalt wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume. Die FFH-Richtlinie wurde zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in besonderen Schutzgebieten (FFH-Gebiete) verabschiedet. Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000. Mit Einführung der FFH-Richtlinie (1992) unterliegen auch alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie) und damit dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Nach Art. 6 der FFH-Richtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen zu treffen, die in den Schutzgebieten zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten führen würden oder sonstige Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, verursachen könnten.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Natura 2000-Netzes (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit (**FFH-Verträglichkeitsprüfung**) dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Dabei ist für Pläne

und Projekte zunächst in einer **FFH-Vorprüfung** bzw. **FFH-Erheblichkeitsabschätzung** auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.

Prüfgegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten (Lebensraumtypen, LRT),
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebiets-spezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

(<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>)

Eigene Erhebungen wurden für die vorliegende FFH-Erheblichkeitsabschätzung nicht durchgeführt. Stattdessen wurden die von der UNB zur Verfügung gestellten Daten aus dem FIS-Naturschutz sowie die FFH-Managementpläne (Fachbeiträge Offenland und Wald) (MYOTIS 2018 und THÜRINGENFORST 2019) ausgewertet.

Im Folgenden wird das Untersuchungsgebiet abgegrenzt und das Bauvorhaben beschrieben. Auf dieser Basis schließen sich eine Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens und eine Untersuchung möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete an. Abschließend wird eine Aussage darüber getroffen, ob erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

3 Beschreibung des Untersuchungsraums und des Bauvorhabens

3.1 Untersuchungsraum

Die FFH-Erheblichkeitsabschätzung prüft die Auswirkungen des B-Plans auf die beiden betroffenen, flächenidenten Natura 2000-Gebiete FFH 161 und SPA 38 „Hänge an der Bleilochtalsperre“ (Abb. 1). Somit ist der **Untersuchungsraum** als Wirkraum des Vorhabens durch deren gemeldete Grenze festgelegt. Als **Planungsraum** wird der Geltungsbereich des B-Plans bezeichnet (Abb. 2).

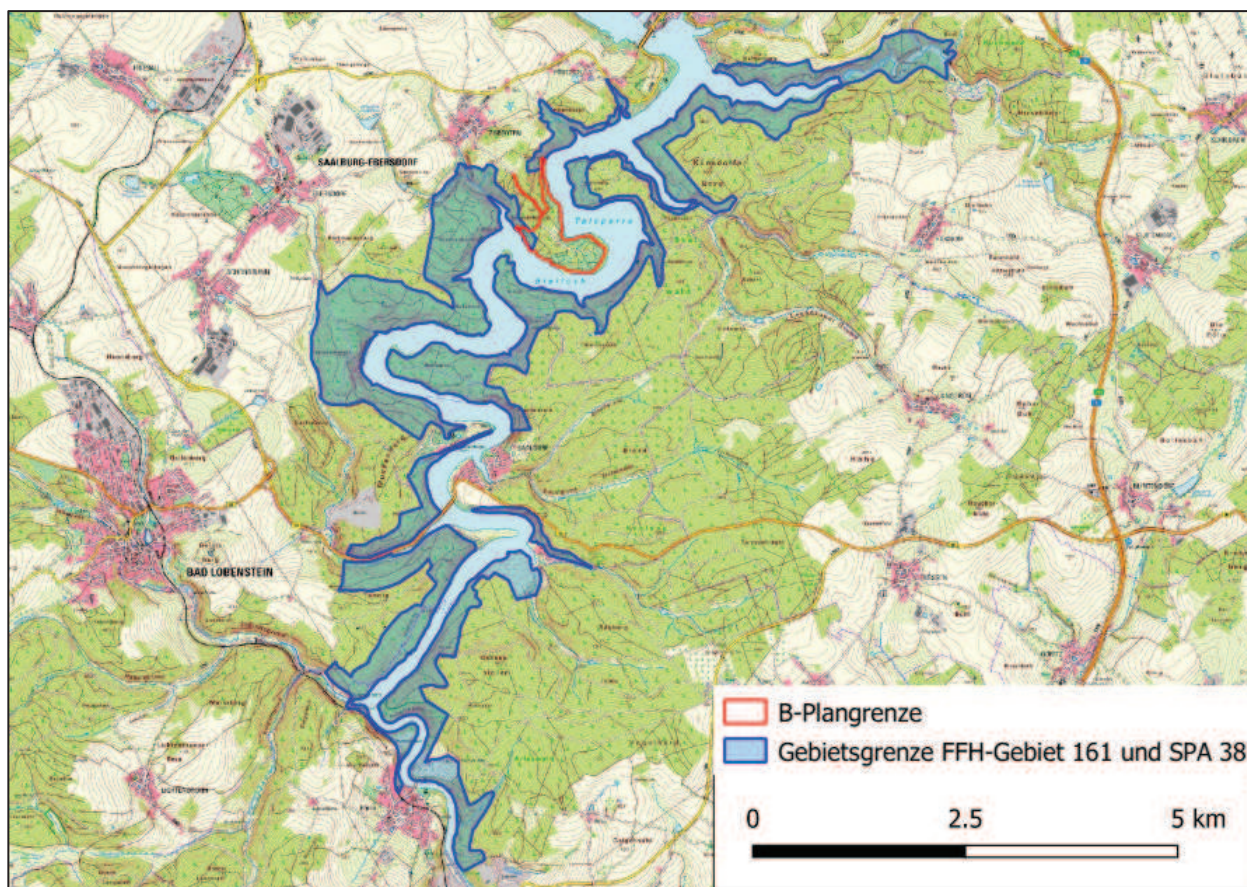


Abb. 1: Außengrenzen der gleichnamigen Natura 2000-Gebiete FFH 161 und SPA 38 „Hänge an der Bleilochtalsperre“ und geplante Grenze des B-Plans.
(Quelle: FIS-Naturschutz, © GDI-Th)

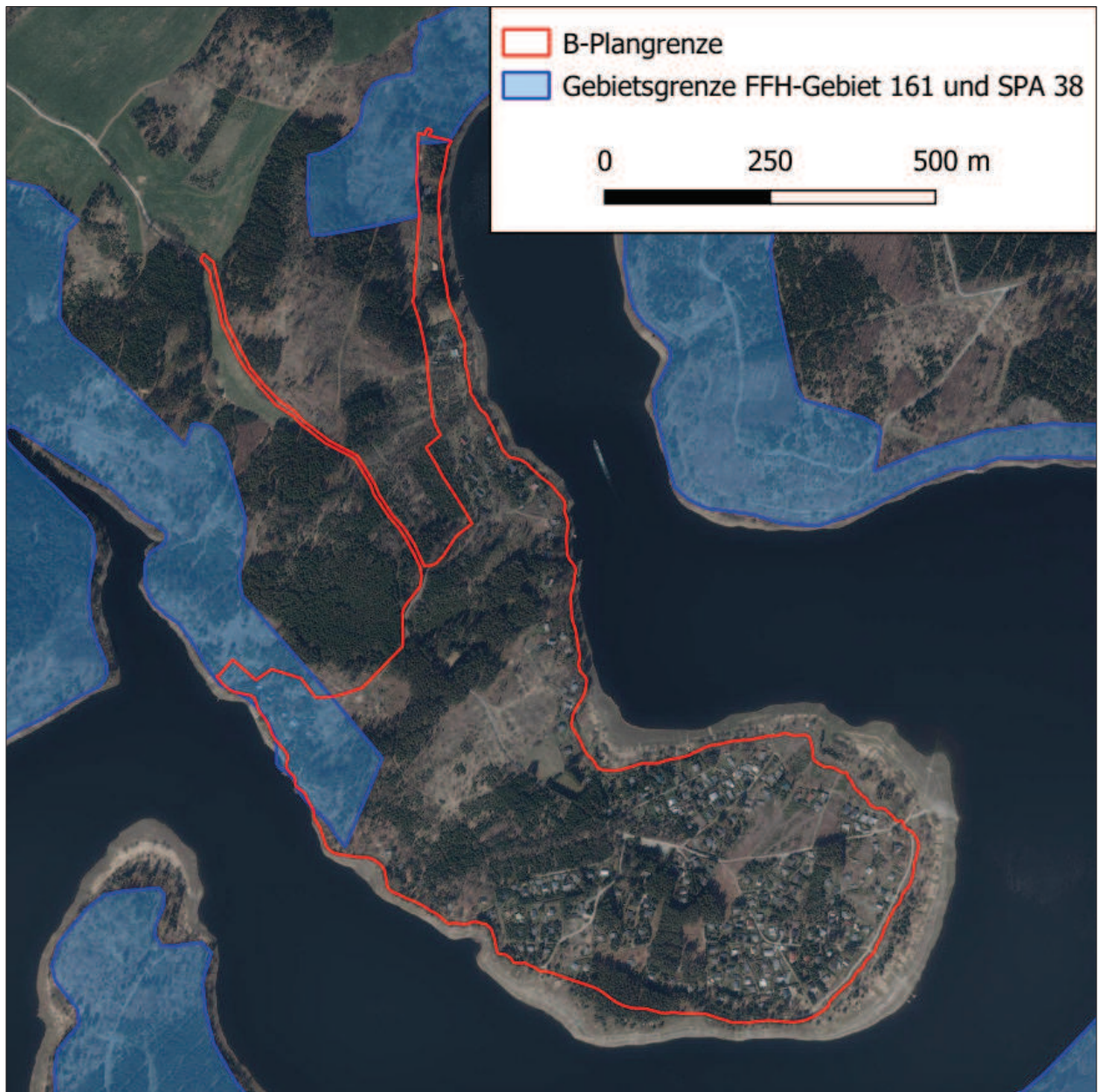


Abb. 2: Überlagerung des Untersuchungsraums (FFH- und Vogelschutzgebiet „Hänge an der Bleilochalsperre“) mit dem Planungsraum (Geltungsbereich des Bebauungsplanes)
(Quelle: FIS-Naturschutz, © GDI-Th)

3.2 Vorhabensbeschreibung

Der Bebauungsplan hat das Ziel, die bestehende Wochenendhaussiedlung baurechtlich zu sichern und städtebaulich zu ordnen. Er soll weitestgehend den Ist-Zustand der Siedlung sichern. Nur in wenigen Bereichen sind dennoch Änderungen an der gegenwärtigen Flächennutzung und Biotopausstattung vorgesehen:

- Da bei Bebauungen gegenüber Waldflächen gemäß Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) ein Abstand von 30 m einzuhalten ist, wird zur Wahrung des Bestands- und Eigentumschutzes der Waldrandbereich umgestaltet. Dazu werden hochstämmige Bäume entnommen und durch einen flachen Baum- und Strauchbestand mit niederwaldartigem Charakter ersetzt, der Waldstatus bleibt dabei erhalten. Die von dieser Maßnahme betroffenen Waldflächen liegen kleinflächig auch innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes.
- Flächen, die nach Einrichtung dieses Waldrandbereichs aufgrund geringer Größe keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr gestatten sowie vereinzelte noch als Wald definierte Flurstücke, die fortan als „Sondergebietsfläche Wochenendhaus“ ausgewiesen sind, werden in eine andere Nutzungsform (private Grünfläche mit Pflanzbindung) gewandelt. An dem eigentlichen Charakter der Flächen ändert sich dadurch nichts (mit Ausnahme von Baumentnahmen innerhalb des Waldrandbereichs, siehe oben). Am nördlichsten Ende des Luchslochwegs liegt eine der betroffenen Flächen marginal innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes.
- Bei den bestehenden Gebäuden werden kleinflächig Umbauten/Erweiterungen ermöglicht. Diese sind einerseits durch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,2 und andererseits durch Höchstmaße für Wochenendhaus, Terrasse etc. begrenzt. Dies betrifft auch die im FFH- und Vogelschutzgebiet gelegenen Grundstücke am Lerchen- und Tannenhäherweg sowie am äußersten Ende des Luchslochs.
- Zwischen Kuckucksweg und Elsterweg sollen zwei Wege geringfügig verlegt werden. Die Flächen liegen außerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes.

Im Umweltbericht (INL 2021) zum B-Plan sind bzgl. der Waldrandbereiche folgende Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz vorgesehen:

- notwendige Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit und somit vom 1. August bis Ende Februar jeden Jahres durchgeführt werden;
- die zu fallenden Bäume und Gehölze sind auf mögliche Früh- und Spätbruten von Vögeln zu kontrollieren;
- Höhlenbäume sind möglichst zu erhalten oder auf das unbedingt erforderliche Maß einzukürzen; ist dies in Einzelfällen nicht möglich, muss im Vorfeld eine aktuelle Nutzung durch u.a. Vögel, Fledermäuse und Bilche ausgeschlossen werden;
- hochwertige Biotope wie Felsstandorte mit sensibler Pioniervegetation, insbesondere die Teilfläche des LRT 8220 am Todtenfels, dürfen im Zuge der Baumfällungen nicht befahren oder durch die Ablagerung von Gehölzschnittgut beeinträchtigt werden.

4 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen

Für das Vorhaben sind grundsätzliche Wirkfaktoren relevant. Sie werden im Kap. 6 auf ihre etwaige Relevanz bezüglich erheblicher Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete mit ihren Schutz- und Erhaltungszielen geprüft.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Individuenverluste durch Baumfällungen (nistende Vögel, Fledermäuse in Baumquartieren)
- schall-/ lärmbedingte Störungen während der Brut- und Quartierzeit von Vögeln und Fledermäusen infolge der Baumfällungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und dadurch Veränderung, Beschädigung oder Verlust von Lebensraumtypen, Fortpflanzungsstätten und/oder Nahrungsflächen
- Überbauung von LRT- und Habitatflächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Störungen von Tierarten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Nutzung der Anlage (Lärm, Beunruhigung durch Bewegung u.ä.)

5 Beschreibung der betroffenen Natura 2000-Gebiete sowie ihrer Erhaltungsziele und ihres Schutzzwecks

Im Westen und Norden des Planungsraums sind Randbereiche des FFH- und Vogelschutzgebiets „Hänge an der Bleilochtalsperre“ (FFH 161, SPA 38) von den B-Plan betroffen. Die Schutzgüter gemäß Standarddatenbogen (SDB) und Eckdaten der flächenidentischen Gebiete sind in den folgenden Kapiteln aufgeführt.

5.1 Charakteristik der Natura 2000-Gebiete

Das FFH- und Vogelschutzgebiet „Hänge an der Bleilochtalsperre“ (DE 5536-301) wurde mit jeweils einer Fläche von 927 ha an die Europäische Kommission gemeldet. Laut Standarddatenbogen (SDB, Stand Mai 2019) umfasst das Gebiet die Talhänge der Oberen Saale im Bereich der Bleilochtalsperre. Dort sind senkrechte, offene Silikatgesteinsfelswände mit Pionier- und Felspaltenvegetation sowie an den Steilhängen Buchen-, Schlucht- und Hangmischwälder zu finden. Am Triebigsbach kommen Feuchtgrünland und Bergmähwiesen vor. Die hervorragend ausgeprägten Silikat-Felsbiotope, die verschiedenen Laubwaldtypen mit hohem Alt- und Totholzanteil, der hohe Artenreichtum bei Insekten und die wertvollen Bruthabitate für bedrohte Vogelarten sind von besonderer Bedeutung für dieses Gebiet.

5.2 Schutzgüter

Für das FFH-Gebiet 161 wurden 14 signifikante Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie gemeldet (SDB, Stand Mai 2019). Diese liegen alle in einem günstigen (A oder B) Erhaltungszustand (EHZ) vor.

– 3260 (2,329 ha)	Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation	B
– 4030 (0,062 ha)	Trockene Heiden	B
– 6230* (0,055 ha)	Artenreiche Borstgrasrasen	A
– 6430 (0,670 ha)	Feuchte Hochstaudenfluren	B
– 6510 (2,219 ha)	Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes	B
– 6520 (0,822 ha)	Berg-Mähwiesen	A
– 8150 (4,967 ha)	Silikatschutthalden	B
– 8220 (13,567 ha)	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	B
– 8230 (1,262 ha)	Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation	B
– 9110 (27,160 ha)	Hainsimsen-Buchenwälder	B
– 9130 (64,300 ha)	Waldmeister-Buchenwälder	B
– 9170 (2,760 ha)	Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder	B
– 9180* (16,410 ha)	Schlucht- und Hangmischwälder	B
– 91E0* (3,4835 ha)	Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	B

* prioritärer Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie

Weiterhin sind für das FFH-Gebiet 161 fünf signifikante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gemeldet (SDB, Stand Mai 2019), von denen sich zwei in einem günstigen (B) und drei in einem ungünstigen (C) EHZ befinden:

- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)* (C),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) (B),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) (C),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) (B),
- Fischotter (*Lutra lutra*) (C).

* *prioritäre Art gemäß FFH-Richtlinie*

Für das Vogelschutzgebiet SPA 38 wurden neun Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gemeldet (Tab. 1).

Tab. 1: Für das SPA 38 gemeldete Arten des Anhangs I der VS-RL
(Quelle: SDB, Stand Mai 2019)

Art	Status gemäß SDB (Stand: Mai 2019)	EHZ gemäß SDB
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Gastvogel (1-5 Ind.)	-
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Brutvogel (6-10 BP)	B
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Brutvogel (1-5 BP)	C
Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	Brutvogel (1-5 Ind.)	B
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Brutvogel (6-10 Ind.)	B
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Gastvogel (1-5 Ind.)	-
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	Brutvogel (6-10 BP)	B
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Brutvogel (1-5 Ind.)	B
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Brutvogel (1-5 Ind.)	C

BP – Brutpaar; Ind. – Individuen

Darüber hinaus sind für das SPA 38 insgesamt sieben wertgebende Vogelarten des Artikel 4 Absatz 2 im SDB als Schutzgut aufgeführt (Tab. 2).

Tab. 2: Für das SPA 29 gemeldete und gemäß Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL geschützte Arten
(Quelle: SDB, Stand Mai 2019)

Art	Status gemäß SDB (Stand: Mai 2019)	EHZ gemäß SDB
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Brutvogel (11-50 BP)	B
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	Brutvogel (1-5 BP)	C
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Gastvogel (1-5 Ind.)	-
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Gastvogel (51-100 Ind.)	B
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	Brutvogel (1-5 BP)	B
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Brutvogel (11-50 BP)	B
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	Gastvogel (1-5 Ind.)	-

BP – Brutpaar; Ind. – Individuen

5.3 Erhaltungsziele

Als Erhaltungsziel der Schutzgebiete wird in den Standarddatenbögen die Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes (EHZ) der signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet genannt.

Ergänzend dazu enthält die Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (Thür-Nat2000ErhZVO) folgende übergreifenden Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 161 und das Vogelschutzgebiet SPA 38:

„Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- a) der offenen Silikatfelswände und -schutthalden und deren Komplexe mit Höhlen und Pionier- und Felsspaltenvegetation,
- b) der strukturreichen Hangmischwälder und naturnahen Buchenwälder mit Lebensräumen von Fledermausarten, darunter der Mops- und Bechsteinfledermaus, sowie
- c) der Lebensräume der Spanischen Flagge

an steilen Talhängen der Oberen Saale im Bereich der Bleilochtalsperre.“

sowie

„Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- a) der strukturreichen Laub- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil als Lebensraum des Schwarzspechts und des Sperlingskauzes,
- b) der offenen Felswände mit Brutplätzen des Wanderfalken und des Uhus sowie
- c) der Rast- und Schlafplätze des Kormorans

an störungsarmen Talhängen der Oberen Saale im Bereich der Bleilochtalsperre.“

5.4 Gebietsmanagement

Fachbeitrag Wald (THÜRINGENFORST 2019)

Basierend auf der FFH-RL und VS-RL in Verbindung mit dem BNatSchG, ThürNatG und Thür-Nat2000ErhZVO werden die naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungsziele, die auf den Waldflächen im Untersuchungsraum realisiert werden sollen, konkretisiert (Auszug):

1. Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Waldlebensräume sowie Erhaltung als Lebensstätte der hier vorkommenden lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten durch die
 - Sicherung der vorhandenen Waldlebensraumtypen in ihrem derzeitigen Flächenumfang, ggf. kurzfristige Entwicklung von Wald-Lebensräumen auf derzeit nicht als solche erfassten Waldflächen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vorhandener Waldlebensraumtypen,
 - Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Einzelebensräume vorkommender Waldlebensraumtypen, die zurzeit mit A (sehr gut) oder B (gut) bewertet sind (LRT 9110, 9130, 9170, 9180* und 91E0*),
 - Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B-Bewertung) von Einzelebensräumen vorkommender Waldlebensraumtypen, die zurzeit nur einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C) aufweisen (LRT 9110, 9130 und 91E0*),
3. Sicherung der Lebensstätten bzw. Standorte der hier vorkommenden Arten gemäß Anhang II und IV der FFH-RL, Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL sowie von weiteren naturschutzfachlich bedeutsamen (wertgebenden) Tier- und Pflanzenarten, dazu gehören die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung von günstigen Habitatstrukturen bzw. Standortbedingungen sowie die Beseitigung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen oder Störungen in den Waldflächen, soweit diese als Lebensstätten bzw. Standorte von diesen Arten genutzt werden,
4. Erhaltung bzw. Etablierung von Strukturen alter und reifer Wälder (insbesondere Alt- und Habitatbäume sowie Totholz) in ausgewählten Beständen zur Sicherung von potenziellen Lebensstätten für im Gebiet vorkommende wertgebende Tierarten, die für ihre Existenz auf solche o. g. Strukturen angewiesen sind,

5. Entwicklung von FFH-Waldlebensräumen und gesetzlich geschützten Waldbiotopen auf derzeit nicht als solche erfassten Waldflächen,
6. Erhalt der Felsen als wertvolle Habitate durch moderate Lichtgabe im Zuge der Durchforstungsmaßnahmen.

Zur Realisierung dieser Entwicklungsziele mit gleichzeitiger Erreichung der waldbaulichen Ziele der Forstbetriebe bildet eine zielkonforme forstliche Bewirtschaftung den Kernpunkt des Gebietsmanagements. Dazu sind u.a. das Belassen von Alt- und Habitatbäumen in den Baumholzbeständen, die Erhaltung der bestehenden Raumstruktur und Baumartenzusammensetzung (Entnahme von Bäumen ausschließlich einzelstammweise und außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten), die Sicherung von starkem Totholz, die Reduzierung des Anteils von Nadelbaumarten, insbesondere Fichte, zugunsten von Buche und/ oder anderen Laubbaumarten, die Entwicklung strukturierter Waldränder und die Rücknahme von beschattenden Bäumen an den artenreichen Felsen und Blockhalden zu zählen.

Darüber hinaus sind auch die Abwehr bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und Störungen zur Erreichung der oben formulierten Ziele notwendig. In diesem Zusammenhang sind u.a. die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten, Biozideinsatz (außer als letztes Mittel zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefährdung für die Waldflächen), Beeinträchtigungen der Waldböden oder des Wasserhaushaltes in Beständen mit ein oder mehreren Schutzziele u.a. durch flächiges Befahren sowie forstliche Maßnahmen in bekannten Reproduktionshabitaten von Arten nach Anhang I der VS-RL innerhalb bestimmter Horstumfeldflächen und/oder Balz-, Brut-, Aufzucht-Zeitfenster zu unterbinden.

Fachbeitrag Offenland (MYOTIS 2018)

Im Bereich der Offenland-LRT sind aufgrund der großen Anzahl und der Gesamtflächengröße insbesondere die Felslebensraumtypen (LRT 8150, 8220, 8230) hervorzuheben. Deren Zustand im Gebiet ist aktuell überwiegend günstig. Beeinträchtigungen beziehen sich hauptsächlich auf Verbuschungen unterschiedlichen Grades und das Bedrängen vorgelagerter Gehölze sowie die damit verbundene verstärkte Beschattung. Zur Erreichung der Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele müssen deshalb vor allem die besonders stark verbuschten und wertvollsten Felslebensräume gelegentlich entbuscht bzw. freigestellt werden.

Das FFH- und Vogelschutzgebiet hat darüber hinaus eine überregionale Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter (Grün- und Schwarzspecht, Sperlings- und Rauhfußkauz) und Felsbrüter (Uhu und Wanderfalke).

5.5 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Funktionale Beziehungen der beiden betroffenen Schutzgebiete können zu nahegelegenen Natura 2000-Gebieten mit vergleichbaren Erhaltungs- bzw. Entwicklungszielen und ähnlicher LRT- und Artenausstattung bestehen. Dies betrifft das unterhalb der Staumauer der Bleilochtalesperre gelegene FFH-Gebiet Nr. 159 „Burgk – Bleiberg – Kobersfelsen“ und die benachbarten FFH-Gebiete Nr. 158 „Mittelgrund“ und Nr. 182 „Wettera“ sowie das Vogelschutzgebiet SPA 37 „Frankenwald – Schieferbrüche um Lehesten“ und das darin enthaltene FFH-Gebiet Nr. 162 „Jägersruh – Gemäßgrund – Thüringische Moschwitz“.

6 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im westlichen Überschneidungsbereich des Untersuchungsraums (FFH- und Vogelschutzgebiet) und des Planungsraums (Geltungsbereich des B-Plans) befindet sich am Todtenfels unweit des Lerchenwegs eine 0,143 ha große Teilfläche des LRT 8220 (Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation) (ID 10363, Abb. 3). Weitere LRT kommen im direkten Umfeld des Planungsraums vor, vor allem im Norden (Luchsloch, Abb. 4) mit mehreren Teilflächen der LRT 8150 (Silikat-schutthalden), LRT 8220 und LRT 8230 (Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation) (FIS-Naturschutz). Die genannten LRT-Teilflächen sind von baulichen Veränderungen nicht betroffen. Ebenso besteht keine direkte Betroffenheit durch die in Waldrandbereichen geplanten Baumfällungen, sofern die LRT-Teilflächen nicht für diese Zwecke befahren werden (siehe Kap. 3.2 mit Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichts). Indirekt kann es durch eine Freistellung zu einer partiell stärkeren Belichtung der Felsstandorte kommen, was im Sinne des Managementplans (MYOTIS 2018) wäre und sich positiv auf den Erhaltungszustand der Teilflächen auswirken würde.



Abb. 3: LRT-Teilflächen am Todtenfelsbühl
(Quelle: FIS-Naturschutz, © GDI-Th)

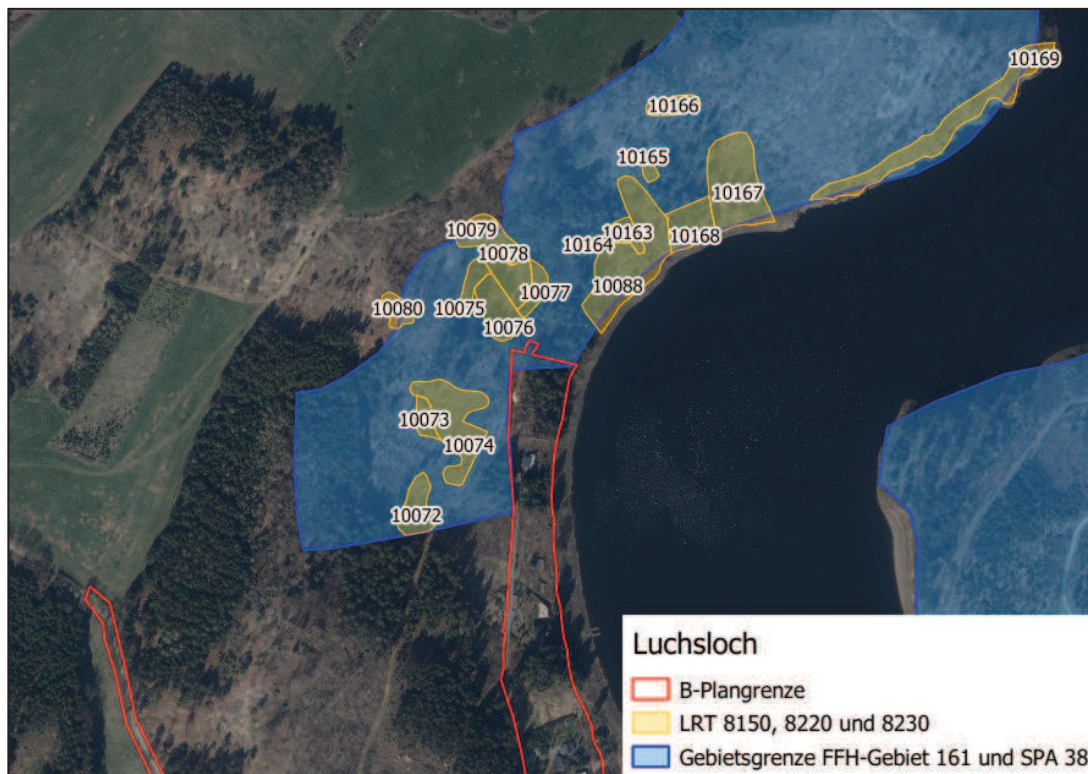


Abb. 4: LRT-Teilflächen im Luchsloch
(Quelle: FIS-Naturschutz, © GDI-Th)

Darüber hinaus kommen keine weiteren Offenland- oder Wald-LRT bzw. Entwicklungsflächen im bzw. im näheren Umfeld des Planungsraums vor.

Unter Einhaltung der im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL zu erwarten.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Überschneidungsbereich des Untersuchungsraums und des Planungsraums sind keine Nachweise von Arten des Anhangs II der FFH-RL bekannt.

Jedoch existieren im direkten Umfeld des Planungsraums Nachweise von drei Anhang II-Arten: Im Waldstück des Todtenfelsbühls, etwa 70 m östlich der B-Plangrenze um den Tannenhäher- und Lerchenweg, wurden 2003 randlich der Talsperre vier Individuen der Spanischen Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) nachgewiesen (FIS-Naturschutz). Erneute Überprüfungen des Nachweises im Rahmen des FFH-Monitorings (2011-2013) und der FFH-Managementplanung (2017) blieben jedoch erfolglos (MYOTIS 2018), sodass dort aktuell kein Vorkommen mehr vermutet wird. Weiterhin wurden in einem Altbergbaustollen am Luchsloch, etwa 50 m nördlich der B-Plangrenze, laut FIS-Naturschutz 1996 zwei Mopsfledermäuse (*Barbastella barbastellus*) und im Winter 1999/2000 27 Große Mausohren (*Myotis myotis*) im Winterquartier erfasst.

Nachweise der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sind weder für den Untersuchungsraum noch für den Planungsraum bekannt. Der Fischotter (*Lutra lutra*) konnte bisher ausschließlich im Süden bzw. südlich des Untersuchungsraums, etwa 5,6 km südlich des Planungsraums, festgestellt werden (MYOTIS 2018).

Bei den im Untersuchungsraum zu fallenden Bäumen innerhalb der Freihaltezonen handelt es sich überwiegend um Fichten, zum Teil abgestorben wegen des Borkenkäferbefalls. Sofern die Bäume Höhlen (vor allem Spechthöhlen) aufweisen, können sie von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Mopsfledermäuse finden sich zudem häufig hinter abstehender Rinde ein, etwa von abgestorbenen Bäumen. Da die Baumfällungen gemäß der im Umweltbericht geplanten Vermeidungsmaßnahmen (siehe auch Kap. 3.2) nur zwischen 1. August und Ende Februar durchgeführt werden dürfen und die Höhlenbäume ansonsten auf den Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden müssen, ist nicht mit einer Tötung, Verletzung oder Störung von Fledermäusen durch die Fällungen zu rechnen. Außerdem sind Höhlenbäume möglichst zu erhalten. Falls dies vereinzelt nicht möglich ist, so ist der Verlust aufgrund vermutlich zahlreicher weiterer Höhlenbäume im gesamten FFH-Gebiet nicht als erheblich einzuschätzen. Ansonsten stellen die kulturbestimmten Fichtenbestände keinen aktuellen oder potenziellen Lebensraum der anderen genannten Anhang II-Arten dar.

Darüber hinaus kommen auch die bestehenden Gebäude der Siedlung potenziell als Fledermausquartiere infrage. Für diese sind keine Störungen, die über das bisherige Maß hinausgehen, zu erwarten.

Von einer möglichen Erweiterung des Gebäudebestandes sind keine Anhang II-Arten betroffen.

Im Untersuchungsraum werden Arten nach Anhang II der FFH-RL unter Einhaltung der im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen somit nicht erheblich beeinträchtigt. Im Falle der Spanischen Flagge, auch wenn sie im Umfeld des Planungsraums aktuell wahrscheinlich nicht mehr vorkommt, würde eine Schlagflur auf Flächen mit potentiellen Habitateigenschaften möglicherweise sogar eher zu einer Aufwertung führen.

Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im westlichen Überschneidungsbereich zwischen Untersuchungsraum und Planungsraum befindet sich in einem kleinen Fichtenmischbestand (1,544 ha) zwischen Lerchenweg und Hammerstieg ein aktuelles Habitat (ID 30009) des Grauspechts (*Picus canus*) (Abb. 5). Etwa die Hälfte des Habitats liegt außerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes (MYOTIS 2018). Die Fläche ist im Südosten kleinflächig von den Baumfällungen betroffen, wodurch es zu einem Lebensraumverlust kommt. Im Falle der Fällung abgestorbener Fichten würde dies vor allem eine Verringerung der Nahrungsfläche bedeuten. In Anbetracht der Gesamt-Habitatfläche des Grauspechts im Vogelschutzgebiet (knapp 40 ha) wird dieser Verlust jedoch als nicht erheblich für die Population eingeschätzt. Zudem sind Borkenkäferfichten in geraumer Menge im gesamten Wald des Gebietes zu finden.

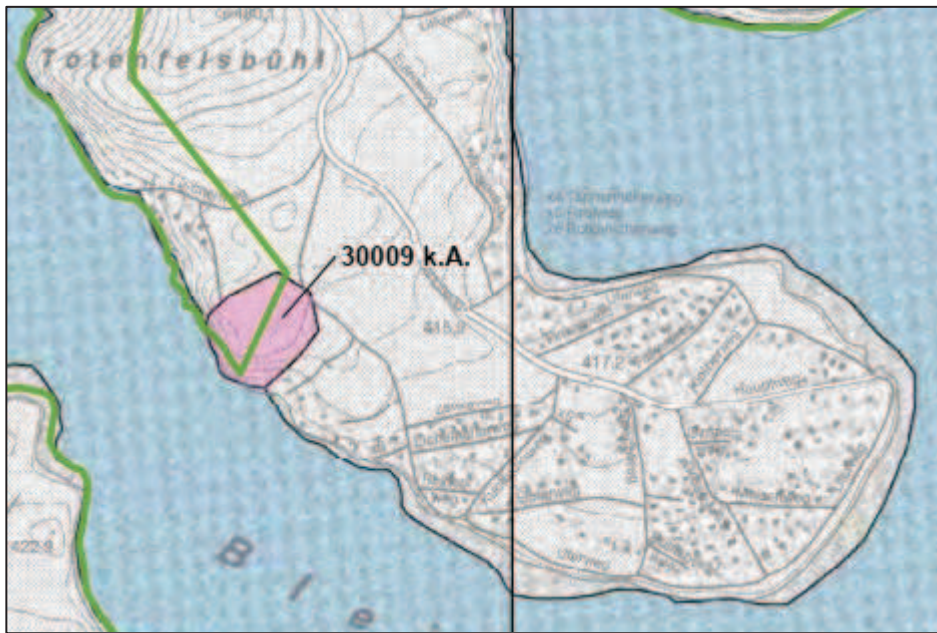


Abb. 5: Lage des aktuellen Habitats des Grauspechts im Überschneidungsbereich zwischen Untersuchungsraum und Planungsraum
(Quelle: MYOTIS 2018)

Die Bleilochtalesperre im direkten Umfeld des Planungsraums sowie ihre Uferbereiche sind (Teil-)Lebensraum von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*). Im Umfeld von 500 m um den Planungsraum befinden sich zudem Reproduktionshabitats von Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) und Uhu (*Bubo bubo*) sowie ein Nahrungshabitats des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*) (MYOTIS 2018, FIS-Naturschutz).

Da die Vorgaben des Umweltberichts eine Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit vorsehen (siehe Kap. 3.2), ist hierdurch nicht mit Individuen- und Brutverlusten bei Grauspecht und den anderen oben aufgeführten Arten zu rechnen. Störungen des nachbrutzeitlich genutzten Schlaf- und Ruheplatzes des Kormorans am gegenüberliegenden Ufer in der Bucht beim Eselsberg sind durch den Zeitpunkt der Fällungen aufgrund der Entfernung (> 500 m) ebenfalls nicht zu erwarten.

Mit über das bisherige Maß hinausgehenden betriebsbedingten Störungen infolge der Nutzung der Anlage wird nicht gerechnet.

Bei Einhaltung der im Umweltbericht dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL zu erwarten. Im Gegenteil, die auf die Fällung der Fichten folgende Waldrandgestaltung ist sogar überwiegend als generelle Habitataufwertung zu werten.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Über das aktuelle Vorhaben hinaus sind keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, durch die kumulierende negative Auswirkungen in diesem Bereich der Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden könnten.

8 Fazit

Für die baurechtliche Sicherung und städtebauliche Ordnung der Wochenendhaussiedlung „Obere Biere“ wurde ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich des B-Plans überschneidet sich kleinflächig mit dem FFH- und Vogelschutzgebiet „Hänge an der Bleilochtalsperre“ (FFH 161, SPA 38).

Unter der Voraussetzung, dass die im Umweltbericht (INL 2021) genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Biotopen und Arten eingehalten werden, wird durch die FFH-Erheblichkeitsabschätzung die abschließende Aussage getroffen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der benannten Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Für die u.a. auf Schlagfluren vorkommende Spanische Flagge können die Baumfällungen sogar zu einer kurzzeitigen Habitataufwertung führen. Von der Waldrandgestaltung profitieren zudem gehölzbrütende und nahrungssuchende Vögel.

Eine FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Auch die Kohärenzfunktion des Natura 2000-Netzes insgesamt sowie funktionale Beziehungen zu anderen solchen Schutzgebieten in der Umgebung werden nicht beeinträchtigt.

9 Quellenverzeichnis

Literatur

- INL – INGENIEURBÜRO FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2021): Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Wochenendhausgebiet ,Obere Biere““. Entwurf.
- KARTENDIENSTE DES TLUBN, BEREICH NATURSCHUTZ (Zugriff: 30.11.2020):
Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 161 und das SPA 38 (Stand: Mai 2019)
- MYOTIS – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2018): Managementplan (Fachbeitrag Offenland) für das FFH-Gebiet 161 „Hänge an der Bleilochtalsperre“ und das SPA 38 „Hänge an der Bleilochtalsperre“. Abschlussbericht. Im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).
- THÜRINGENFORST (Landesforstanstalt) (2019). Fachbeitrag Wald zum Managementplan für die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Hänge an der Bleilochtalsperre“ und EG-Vogelschutzgebiet „Hänge an der Bleilochtalsperre“ – Planungsgebiet 161. Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL).

Gesetze und Verordnungen

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
- FFH-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 3. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229).
- THÜRINGER NATURA 2000-ERHALTUNGSZIELE-VERORDNUNG (ThürNat2000ErhZVO): vom 29. Mai 2008, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 347).
- THÜRINGER NATURSCHUTZGESETZ (ThürNatG): in der Fassung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323).
- VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (VS-RL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 7), in der kodifizierten Fassung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/9 vom 26. Januar 2010).

Digitale Daten

- Fachinformationssystem (FIS) Naturschutz: Datenbankauszug zu Lebensraumtypen und Fundpunkten von Tierarten. Bereitgestellt durch die UNB Saale-Orla-Kreis (26.11.2020).